

Satzung des Fördervereins der Grundschule Schönmünzach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Schönmünzach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Baiersbronn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 7 die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung an der Grundschule Schönmünzach. Die Arbeit des Vereins geschieht dabei im Austausch mit Schulleitung, Schulelternbeirat und Schulträger. Der Satzungszweck kann zum Beispiel verwirklicht werden durch:

- Unterstützung von Ausflügen, Klassen- und Gruppenfahrten
- Gestaltung des Außenbereichs
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Förderung sozialer Fähigkeiten
- Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler und Schülerinnen
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Vereinsmitglieder
- Stärkung des Schulstandorts und der Außendarstellung der Schule
- Förderung von Kontakten zu örtlichen Vereinen mit dem Ziel der Einbindung in Vereinsaktivitäten
- Beschaffung von Mitteln durch freiwillige Spenden, Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und

weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung.

- Unterstützung im Falle des Betriebs einer Schulküche oder einer Schulbibliothek
- Interessensvertretung bei Fragen rund um Schulwege und die Schülerbeförderung
- Interessensvertretung bei einer möglichen Einrichtung einer Ganztags- oder Nachmittagsbetreuung
- Interessensvertretung bei sonstigen Maßnahmen, die den Schulstandort und Änderungen des Schulbetriebs betreffen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Ausschussbeschlusses angemessen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden (Ehrenamtszuschale).

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform bei dem Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und bei juristischen Personen ebenfalls bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses / der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt,
- b) einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses in Textform mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Ausschuss gegenüber persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gründe des Ausschlusses sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an bei dem Ausschuss einlegen, über welchen bei Nichtabhilfe durch den Ausschuss die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Zwecke des Vereins zu nutzen sowie an gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbstschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag liegen darf. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

(3) Jedes Mitglied hat den fälligen Jahresbeitrag als Bringschuld unaufgefordert an den Verein zu entrichten.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss als erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als eintausend Euro zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.

(3) Der Ausschuss besteht aus sieben Personen, darunter dem Vorstand, bei Interesse der Schulleitung oder einer Lehrkraft als Vertretung der Schulleitung sowie bis zu vier Beisitzende. Der Ausschuss übernimmt die Protokollführung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Buchführung sowie Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Anfertigung des Jahresberichts einschließlich Vorlage der Jahresplanung
- e) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Führung der laufenden Geschäfte
- g) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Vereinszweck
- h) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Ausschusses können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertretung.

(2) Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages, sowie gegebenenfalls einer Beitragsordnung oder sonstiger Vereinsordnungen
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Ausschuss
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- i) Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, in der Regel binnen sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen des Mitgliedsbeitrags oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von der Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 Prozent. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(4) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen keine Kandidatur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaturen ist eine geheime Stichwahl durchzuführen.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und vor Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte Anträge
- Abstimmungsergebnis mit Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der nach § 14 Absatz 4 erforderlichen Mehrheit.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn als Rechtsträger der Schule, die

das Vermögen im Sinne der Satzung primär zugunsten der Grundschule Schönmünzach verwenden muss.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Haftungsverzicht

Gegenüber dem Verein sowie gegenüber den in seinem Auftrag handelnden Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten, verzichten die Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verein und ihre Anerkennung dieser Satzung ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, welche aus dem Vereinsbetrieb (Aktivitäten, Veranstaltungen, etc.) entstehen könnten. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt für jede Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, welche der Verein anbietet.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

(2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Ermächtigung dieses Absatzes endet am 31. Dezember 2025.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.02.2025 in der Grundschule Schönmünzach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Baiersbronn-Schönmünzach, den 24.02.2025

H. Jacobi

H. Ca

K. Erdmann

K. Erdmann

Tina Frey

D. Frey

Chr. Ganten

M. Scholz

Stefan